

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb
der Interkantonalen Försterschule Maienfeld**

vom 30. Januar 1992¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. i der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

§ 1

Die Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 9. Februar 1990 (Anhang) wird genehmigt.

§ 2

An die Kosten von Fr. 4500000.– (Baukostenindex April 1990) für die Schulerweiterung wird gemäss Verteilerschlüssel ein Beitrag von Fr. 149 400.– ausgerichtet.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäss § 1 wird der Kantonsratsbeschluss betreffend die Vereinbarung über die interkantonale Försterschule Maienfeld vom 15. Mai 1972²⁾ aufgehoben.

§ 4

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

¹⁾ GS 23, 901

²⁾ GS 20, 377